

# I. Ortspolizeiliche Vorschriften für die Stadt Heidelberg.

## A. Sicherheits- und Ordnungspolizei.

### 1. Das polizeiliche Meldewesen.

Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1883 in der Fassung vom 10. Dezember 1891.

#### A. Zu- und Wegzug.

§ 1. Wer nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahr in eine Gemeinde einzieht, um in derselben seinen Wohnsitz oder Aufenthalt zu nehmen, ist verpflichtet, binnen drei Tagen nach dem Einzuge sich bei der Ortspolizeibehörde\*) unter Vorlegung der ihm an seinem bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsorte erteilten Abmeldebefcheinigung persönlich oder schriftlich anzumelden und die im beigedruckten Formular A enthaltenen Angaben über seine persönlichen Verhältnisse zu machen.

Auf Verlangen der Ortspolizeibehörde haben die Anzumeldenden auch die in ihrem Besitz befindlichen, zum Ausweis über ihre Person sonst dienlichen Papiere (Reiseausweise, Pässe, Heimatscheine usw.) vorzuzeigen.

Reichsausländer müssen sich jedenfalls durch Zeugnisse ihrer zuständigen Heimatsbehörde über ihre Staatsangehörigkeit ausweisen.

§ 2. Die Ortspolizeibehörden haben sorgfältig darauf bedacht zu sein, daß die Ausfüllung des Formulars A jeweils genau und vollständig erfolgt.

Geben die Angaben der Angemeldeten zu Bedenken Anlaß, so hat die Ortspolizeibehörde sofort, nötigenfalls durch Vermittlung des Bezirksamts, durch Nachfragen bei den Behörden des früheren Wohn- oder Aufenthalts- oder des Geburtsorts ihre persönlichen Verhältnisse festzustellen.

Die Formulare A sind samt den vorgelegten Abmeldebefcheinungen von der Ortspolizeibehörde alphabetisch nach dem Namen geordnet aufzubewahren.

§ 3. Wer nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre aus einer Gemeinde wegzieht, um seinen Wohn- oder Aufenthaltsort in derselben aufzugeben, ist verpflichtet, vor seinem Wegzuge sich bei der Ortspolizeibehörde persönlich oder schriftlich abzumelden und dabei anzugeben, wohin er zu verziehen gedenkt.

§ 4. Ueber die nach den §§ 1 und 3 erfolgten An- und Abmeldungen ist von den Ortspolizeibehörden eine Befcheinigung nach Formular B und C kostenfrei zu erteilen.

§ 5. Ueber den Einzug der in § 1 erwähnten Personen hat die Ortspolizeibehörde alsbald nach der Anmeldung einen Eintrag in die nach Formular D zu führende Liste zu fertigen.

In dieser Liste ist auch der Wegzug des Eingetragenen aus der Gemeinde zu bemerken.

Die Liste ist alphabetisch nach den Namen der Eingetragenden derart anzulegen, daß für jeden Buchstaben besondere Wogen bestimmt sind, in denen

\*) In Heidelberg: Polizeiliche Meldestelle — Bienenstraße Nr. 8 —; in den Stadtteilen Schlierbach und Handschuhsheim können die Meldungen bei den dortigen Polizeistationen abgegeben werden.